

Dezernat III
Sicherheit, Gesundheit u.
Sport

Herrn
Frank Berger
Ufaer Straße 30
06128 Halle (Saale)

Dienstgebäude: Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)
Auskunft erteilt: Herr Dr. Wiegand
Telefon: (0345) 221-4040
Telefax: (0345) 221-4044
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: Straßenbahn
1,2,3,5,6,7,8,10,11
Internet: www.halle.de
E-Mail:

Halle (Saale), 13.10.2009

Sehr geehrter Herr Berger,

in der 2. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.08.09 wiesen Sie auf die Kontrollen der Anleinplicht in der Dölauer Heide hin.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle ist nicht in der Dölauer Heide anzuwenden. Die Dölauer Heide ist per Verordnung der Stadt Halle als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und unterliegt daher den Bestimmungen dieser Verordnung und des Naturschutzgesetzes. Da keine Regelung zur Anleinplicht von Hunden in der o. g. VO enthalten ist, greift hier das Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.04.1997. Demnach müssen in der Zeit zwischen dem 01.03. -15.07. generell Hunde angeleint geführt werden. In der übrigen Zeit gilt, dass Hunde nicht unbeaufsichtigt geführt werden dürfen. Eine generelle Leinenpflicht besteht daher nicht für das gesamte Jahr für die Dölauer Heide.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter